

RS Uvs 2011/6/9 KUVS-2506/6/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2011

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO §52 lita Z10a

StVO §99 Abs3 lita

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Z 10a StVO kann nur vom Lenker eines in Fahrt befindlichen Fahrzeuges während der Fahrt begangen werden, sodass als Tatort für ein solches Delikt begrifflich niemals ein bestimmter Punkt, sondern stets nur eine bestimmte Fahrstrecke in Betracht kommt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG bei einer Geschwindigkeitsübertretung bei der Umschreibung der Tatzeit durch die Anführung des Zeitraumes, innerhalb dessen das Delikt am Tatort begangen wurde, entsprochen. Eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Ziffer 10 a, StVO kann nur vom Lenker eines in Fahrt befindlichen Fahrzeuges während der Fahrt begangen werden, sodass als Tatort für ein solches Delikt begrifflich niemals ein bestimmter Punkt, sondern stets nur eine bestimmte Fahrstrecke in Betracht kommt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird dem Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG bei einer Geschwindigkeitsübertretung bei der Umschreibung der Tatzeit durch die Anführung des Zeitraumes, innerhalb dessen das Delikt am Tatort begangen wurde, entsprochen.

Schlagworte

Höchstgeschwindigkeit, Überschreitung, Geschwindigkeitsübertretung, Tatzeit, Zeitraum, Konkretisierungsgebot

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at